

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung des
Naherholungsgebiets Breitenauer See des
Naherholungszweckverbandes Breitenauer See**

Gültig ab dem 1. Mai 2020

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den durch den Bebauungsplan „Erholungsgebiet Breitenauer See“ vom 14. Januar 1980 überplanten Bereich des Naherholungsgebietes Breitenauer See. Der Bebauungsplan umfasst Flurstücke mit folgenden Nummern: 2443, 2458, 2457, 2456, 2636, 682, 684, 996, 995, 991.

I. Eintrittspreise

1. Freier Eintritt

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres. Stichtag ist jeweils der Tag des Kartenkaufs.

2. Ermäßigter Eintritt

Tageskarte	1,50 €
10er-Karte ermäßigt	13,00 €
Jahreskarte ermäßigt	21,00 €

Der ermäßigte Eintritt wird folgenden Personen gewährt:

Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler (nur an allgemeinbildenden Vollzeitschulen ohne berufsbegleitende Schulen usw.), Studenten, freiwilligen Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %, sowie Inhaber der Jugendleiter-Card.

Der Ermäßigungstatbestand ist jeweils durch Vorlage des Ausweises nachzuweisen.

3. Erwachsene

Tageskarte Erwachsene	3,00 €
10er-Karte Erwachsene	27,00 €
Jahreskarte Erwachsene	42,00 €

Die Einzeleintrittskarten berechtigen zum einmaligen Betreten des Naherholungsgebiets Breitenauer See.

In den Eintrittspreisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhalten.

II. Sicherheit der Besucherinnen und Besucher und Aufrechterhaltung der Ordnung im Naherholungsgebiet Breitenauer See

Es gilt die Polizeiverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Benutzung der Seeuferbereiche und des Erholungsgebiets „Breitenau“ vom 26.07.2005, sowie die Verordnung des Landratsamtes Heilbronn über den Gemeingebrauch am Hochwasserrückhaltebecken „Breitenau“ vom 14.05.1986.

Das Personal des Naherholungszweckverbandes Breitenauer See, der Betreiber des Bootsverleihs Herr Dennis Neumann, die Einsatzkräfte der Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), sowie die Firma SJS – Security, Rudolf-Haußer-Str. 57 in 74245 Löwenstein sind befugt das Hausrecht auf dem Gelände des Breitenauer Sees auszuüben. Sie sind befugt Personen die den Betriebsablauf stören des Geländes zu verweisen, dem von uns übertragenem Hausrecht Gebrauch zu machen und in vollem Umfang durchzusetzen.

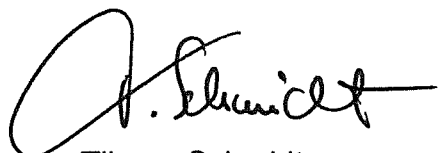
III. Haftung

1. Die Besucherinnen und Besucher benutzen das Naherholungsgebiet auf eigene Gefahr. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Naherholungszweckverbandes Breitenauer See die Wegeanlagen und Einrichtungen im Naherholungsgebiet in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für Mängel, die auch bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht erkannt werden können, für höhere Gewalt oder Zufall, haftet der Naherholungszweckverband Breitenauer See nicht.
2. Für Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Naherholungsgebiet mitgebrachten Wert- und sonstiger Gegenstände der Besucherinnen und Besucher übernimmt der Naherholungszweckverband Breitenauer See keine Haftung.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Obersulm, 30. April 2020

Naherholungszweckverband Breitenauer See



Tilman Schmidt
Verbandsvorsitzender

